

Kapitel VII

Aufschub, Unterbrechung, Aussetzung und Beendigung des Vollzuges der Strafen mit Freiheitsentzug

Vorbemerkung

Im **Kapitel VII** sind die Bestimmungen erfaßt, die den Aufschub des Vollzuges, die Unterbrechung des Vollzuges, die Strafaussetzung auf Bewährung sowie die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und die Entlassung aus dem Strafvollzug regeln.

Der Aufschub des Vollzuges §§ 49 bis 51 und die Unterbrechung des Vollzuges (§§ 52 bis 54) sind ihrem Wesen nach darauf gerichtet, keinerlei Nachteile für Verurteilte oder Strafgefangene zuzulassen, die außerhalb des Strafzweckes liegen. Hervorzuheben ist dabei, daß mit den Regelungen des Aufschubs bzw. der Unterbrechung des Vollzuges, Schwangere nicht in eine Einrichtung des Strafvollzuges einzuweisen oder bei Feststellung einer Schwangerschaft nicht dort zu belassen sind.

Die Bestimmungen über die Strafaussetzung auf Bewährung sowie über die Vorbereitung der Wiedereingliederung in das gesellschaftliche Leben und die Entlassung aus dem Strafvollzug weisen insbesondere auf die Notwendigkeit eines engen Zusammenwirkens mit den zuständigen staatlichen Organen, dem Staatsanwalt und dem Gericht hin. Dabei wird die Verantwortlichkeit des Strafvollzuges Umrissen.